

Richtlinie Nr. 06

Stand: 01.06.2022

Anleiterproben mit Hubrettungsfahrzeugen

Anleiterproben im öffentlichen Verkehrsraum stellen eine Sondernutzung dar, da hier eine Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch vorliegt. Für Anleiterproben müssen gemeinsam mit einer Sondernutzungserlaubnis, den Umständen entsprechend, verkehrsregelnde Maßnahmen angeordnet werden. Da der Bauherr den zu führenden Nachweis über die ausreichende feuerwehrtechnische Erschließung vornimmt, ist der Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 StVO durch den Bauherrn bei der Verkehrsbehörde zu stellen.

Ressort Verkehrs- und Tiefbauamt

Für den Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen durch den Bauherrn bei der Verkehrsbehörde sind folgende Hinweise zu beachten:

- Die verkehrsrechtliche Anordnung ist i. d. R. 2 Wochen vor der Durchführung der Maßnahme beim Verkehrs- und Tiefbauamt der Stadt Chemnitz, Abt. Verkehrsbehörde, zu beantragen.
- Der Arbeitsraum des Hubrettungsfahrzeuges ist unter Beachtung der Fahrzeugabstützung und des Schwenkbereiches/Arbeitsbereiches zu berücksichtigen.
- Parkende Fahrzeuge, mit denen während der Anleiterprobe im Bereich der Aufstell- und Bewegungsfläche zu rechnen ist, sind zu beachten.
- Werden Stell- bzw. Parkplätze für PKW im Rahmen der Anleiterprobe gesperrt, sind diese Flächen beim Aufstellen des Hubrettungsfahrzeuges zu berücksichtigen, diese können nicht als Aufstellfläche genutzt werden.
- Im Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen ist der Umfang der erforderlichen Verkehrseinschränkungen konkret zu bezeichnen, es ist mindestens eine Lageskizze beizufügen.
- Erforderliche Halteverbotsschilder mit dem Zusatz „am...“ (Datum der Maßnahme) sind mind. 72 Stunden vor Wirksamkeit der Maßnahme aufzustellen.
- Die Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) ist verbindlich einzuhalten.
- Die Erteilung der verkehrsrechtlichen Anordnung und der Sondernutzungserlaubnis ist mit Kosten auf der Grundlage der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) und der Sondernutzungssatzung der Stadt Chemnitz verbunden.
- Die Aufstellung der Verkehrszeichen und Absperrgeräte ist gemäß verkehrsrechtlicher Anordnung durch den Antragsteller vorzunehmen, hierbei können weitere Kosten entstehen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Verkehrs- und Tiefbauamt Chemnitz, Abt. Verkehrsbehörde (Tel. 0371 - 488 6641, E-Mail: tiefbauamt.verkehrsbehoerde@stadt-chemnitz.de).

Ressort Feuerwehr

- Wird als Aufstellfläche der Fußweg ganz oder teilweise genutzt, ist ein Nachweis über die Tragfähigkeit durch den Bauherrn zu erbringen.
- Die Mitbenutzung privater Grundstücksflächen, welche nicht dem öffentlichen Verkehrsraum gewidmet sind, müssen berücksichtigt werden. Hierbei sind die Zustimmung des Grundstückseigentümers und der Nachweis über die Tragfähigkeit der Grundstücksflächen notwendig.
- Zur Planung der Anleiterprobe hat mit der Feuerwehr mindestens 3 Wochen vor dem geplanten Termin der Anleiterprobe eine Beratung/Abstimmung stattzufinden. Im Zusammenhang mit dieser Beratung über die Anleiterprobe kann eine Ortsbesichtigung erforderlich werden. Beratung und Ortsbesichtigung sind entsprechend der Feuerwehrkostensatzung kostenpflichtig.
- Zum Zeitpunkt der Anleiterprobe im öffentlichen Verkehrsraum muss die verkehrsrechtliche Anordnung vorliegen und zum Zeitpunkt der verkehrsregelnden Maßnahme vor Ort bereitgehalten werden.
- Die verkehrsrechtliche Anordnung muss bis zum Beginn der Anleiterprobe vollständig umgesetzt sein (Aufstellung Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen).
- Für die Durchführung der Anleiterprobe ist eine Einverständnis-/Kostenübernahmeerklärung (Anlage) notwendig, welche mindestens 1 Woche vor dem Anleitertermin unterzeichnet im Original der Feuerwehr vorzulegen ist.
- Kann aus einsatzbedingten Gründen die Anleiterprobe zum vereinbarten Termin nicht durchgeführt werden, können gegenüber der Stadt Chemnitz keine Ansprüche geltend gemacht werden.

Die Feuerwehr muss ausdrücklich darauf hinweisen, dass ein positives Ergebnis der Anleiterprobe im Zusammenhang mit Abweichungen von den Vorgaben der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ nur auf das zum Zeitpunkt der Anleiterprobe eingesetzte Hubrettungsfahrzeug und die vorgefundenen Rahmenbedingungen abgestellt werden kann. Weiterhin muss darauf hingewiesen werden, dass die Inanspruchnahme öffentlichen Verkehrsraumes für die Sicherstellung des 2. Rettungsweges nicht als dauerhaft gesichert bewertet werden kann. Bei Änderungen im öffentlichen Raum mit relevanten Einschränkungen ist der Bauherr verpflichtet, den 2. Rettungsweg in Eigenverantwortung weiterhin sicherzustellen.

Das Ergebnis der Anleiterprobe im Genehmigungsverfahren erfordert eine abschließende Bewertung/Festsetzung durch die Baugenehmigungsbehörde bzw. den zuständigen Prüflingenieur für Brandschutz.

Anlage:

Einverständnis-/Kostenübernahmeerklärung – Anleiterproben mit Hubrettungsfahrzeug

Die Richtlinie Nr. 06 vom 11.07.2011 tritt hiermit außer Kraft.

Stadt Chemnitz
Feuerwehr
09106 Chemnitz

(Sitz: Schadestraße 11, 09112 Chemnitz)



Einverständnis-/Kostenübernahmeerklärung

Anleiterproben mit Hubrettungsfahrzeug

Die Kostenerhebung erfolgt auf Grundlage des § 3 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr in der Stadt Chemnitz (Feuerwehrkostensatzung - FwKS) vom 12. Juli 2021.

Die Höhe des Kostenersatzes berechnet sich nach dem Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr als Anlage zur FwKS. Die abzurechnenden Leistungen des vorbeugenden Brand-schutzes richten sich nach der Richtlinie Nr. 12 der Feuerwehr Chemnitz und werden in Form eines Kostenbescheides dem Kostenschuldner zugesandt.

Die für Anleiterproben relevanten Kostensätze sind dem beiliegenden Beiblatt zu entnehmen.

Leistungsort:

Leistungszeitraum:

Datum	Uhrzeit

Objekt/Vorgang:

Bemerkungen:

Leistungsnehmer:

Kostenschuldner:

Mit Unterschrift erklärt der Leistungsnehmer die Übernahme der für die oben beschriebene Leistung anfallenden Kosten gemäß Feuerwehrgebührensatzung. Ist der Leistungsnehmer nicht gleich dem Kostenschuldner und wird der Gebührenbescheid nicht innerhalb der Fälligkeit beglichen, so tritt der Leistungsnehmer als Schuldner ein. Kann ein zugesagter Termin durch die Feuerwehr nicht eingehalten werden, können entstandene Kosten nicht ersetzt werden. Der Leistungsnehmer versichert hiermit weiterhin gegenüber der Stadt Chemnitz keine Kosten geltend zu machen. Gleichzeitig erklärt der Leistungsnehmer sein Einverständnis mit der Richtlinie Nr. 06 der Feuerwehr Chemnitz mit Stand 01.06.2022.

Leistungsnehmer/Kostenschuldner:

Datum, Unterschrift

Stadt Chemnitz
Feuerwehr
09106 Chemnitz

(Sitz: Schadestraße 11, 09112 Chemnitz)

Beiblatt Kostenübernahmeerklärung Anleiterproben mit Hubrettungsfahrzeug

Objekt/Vorgang: _____

Leistungszeitraum: Datum: _____
Leistungszeit (vor Ort): von _____ Uhr bis _____ Uhr

In Rechnung gestellt werden das Drehleiterfahrzeug mit 2 x Personal sowie ein Dienstwagen (Kommandowagen) mit 1 x Personal Vorbeugender Brandschutz.

Leistungsnehmer/Kostenschuldner: _____
Datum, Unterschrift

Auszug aus der Feuerwehrkostensatzung vom 12. Juli 2021

I Kostensatz Personal	0,78 €/Minute
II Kostensätze für den Einsatz von Fahrzeugen	
Drehleiter	3,21 €/Minute
III Kostensatz Vorbeugender Brandschutz	
1. Personalkosten gem. Punkt 1 für die Leistung vor Ort	0,78 €/Minute
2. 50 v. H der Personalkosten für die Vor- und Nachbereitung	0,39 €/Minute
3. Pauschale für die Hin- und Rückfahrzeiten	65,00 €
<i>(Die Pauschale beinhaltet die Personal- und Fahrzeugkosten für Hin- und Rückfahrt)</i>	